

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

FA Finanzberichterstattung – öffentl. SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	03. Sitzung FA Finanzberichterstattung / 11.02.2022 / 09:30 – 10:30 Uhr
TOP:	05 – DRÄS 12: Änderung des DRS 20 aufgrund des FÜPoG II
Thema:	Verabschiedung DRÄS 12: Beschlussvorlage
Unterlage:	03_05c_FA-FB_DRÄS12_BV

1 Hintergrund und Projektentwicklung

FÜPoG II

- Das FÜPoG II wurde im Juni 2021 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und am 11. August 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Ziel des Gesetzes ist, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen und verbindliche Vorgaben für die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst zu erlassen. Mit dem Gesetz werden zahlreiche Rechtsnormen geändert, unter anderem das HGB, das AktG, das GmbHG und die Gesetze zur Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Vorständen und Aufsichtsräten.
- Die Änderungen des HGB betreffen im Wesentlichen die Berichtspflichten für den Lage- und Konzernlagebericht, speziell für die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB bzw. § 315d HGB sowie Bußgeldvorschriften. Die geänderten Vorgaben sind gem. Artikel 6 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum HGB erstmals anzuwenden für die Berichterstattung für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

EU-Taxonomie-Verordnung

- Die EU-Taxonomie-Verordnung vom 18. Juni 2020 verpflichtet Unternehmen im Geltungsbereich der Artt. 19a und 29a der Bilanz-RL, in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung den Anteil ihrer nachhaltigen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben anzugeben, soweit es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt. Finanzunternehmen (z.B. Banken, Versicherungsunternehmen, Vermögensverwalter usw.) unterliegen anderen, branchenspezifischen Angabepflichten. Eine Umsetzung der Vorgaben in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten ist aufgrund des Ordnungscharakters nicht angezeigt.



E-DRÄS 12

- 4 Der FA FB wurde am 10. Dezember 2021 auf seiner ersten Sitzung über die aktuelle Rechtslage bezüglich des FÜPoG II informiert. Daraufhin entschied der FA, DRS 20 Konzernlagebericht formal an die aktuelle Rechtslage anzupassen und gleichzeitig einen Verweis auf die Berichtspflichten gem. Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung in den Standard aufzunehmen. Um diese Änderungen zu konsultieren, wurde der Entwurf des Änderungsstandards (E-DRÄS 12) zur Anpassung des DRS 20 aufgrund des FÜPoG II am 21. Dezember 2021 mit einer Kommentierungsfrist von 45 Tagen verabschiedet.
- 5 Bis zum Ende der Kommentierungsfrist am 4. Februar 2022 sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Mitarbeiterstab des DRSC erhielt eine informelle Rückmeldung.

2 Änderungen des DRÄS 12 gegenüber E-DRÄS 12

- 6 Der FA FB hat den Inhalt dieser informellen Rückmeldung in seiner 3. Sitzung am 11. Februar 2022) erörtert und eine Änderung der Formulierung des DRS 20.B94 beschlossen. Die neu gefasste Tz. B94 erwähnt nun explizit die mit dem FÜPoG II eingeführte Berichtspflicht über die Einhaltung des sog. Mindestbeteiligungsgebots im Vorstand bestimmter börsennotierter paritätisch mitbestimmter Unternehmen.
- 7 Außerdem wurde die Beschreibung des Anwendungsbereichs der Angabepflichten gem. FÜPoG bzw. FÜPoG II in Tz. B40c geändert: Die Nennung der „GmbH & Co. KG“ wurde gestrichen.
- 8 Daneben wurden wenige redaktionelle Änderungen am Text des DRÄS 12 besprochen.

3 Verabschiedung des DRÄS 12

- 9 Der FA verabschiedet DRÄS 12 in der vorliegenden Fassung (Unterlage **03_05d**) zur Übermittlung an das BMJ.